
Ausgleich entfällt nur bei Ursächlichkeit des wichtigen Grundes für die Kündigung

Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters ist nur dann nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen, wenn die Kündigung durch den Unternehmer auf einen wichtigen Grund gestützt wird. Anders als nach dem Wortlaut von § 89b Abs. 3 HGB ist Voraussetzung für den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs nicht nur, dass ein Sachverhalt vorlag, welcher eine außerordentliche Kündigung rechtfertigte, sondern dass die Kündigung gerade wegen dieses Sachverhalts ausgesprochen wurde. In richtlinienkonformer Auslegung des § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ist deshalb Ursächlichkeit des wichtigen Grundes für die Kündigung zu verlangen.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 22. März 2007, Aktenzeichen 6 U 1313/06

Das OLG Koblenz stellte fest, dass der beklagte Unternehmer dem Handelsvertreter nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses einen angemessenen Ausgleich schulde. Dieser Anspruch sei auch nicht gem. § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen, denn die Kündigung des Vertrages erfolgte nicht aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des klagenden Handelsvertreters. Unabhängig davon, ob ein solcher Grund vorgelegen habe, wie der Unternehmer behauptet hatte, könne dieser sich bereits deshalb nicht darauf berufen, weil die von ihm unter dem 28.5.2003 ausgesprochene Kündigung jedenfalls nicht aus diesem Grund erfolgte.

Der Senat schloss sich damit der Rechtsauffassung an, dass der Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters nur dann nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen ist, wenn die Kündigung durch den Unternehmer auf einen wichtigen Grund gestützt wird. Die in der Rechtsprechung bislang vertretene Rechtsansicht (z.B. BGH HVR Nr. 364; so wohl auch noch BGH v. 16.2.2000 – VIII ZR 134/99, HVR Nr. 925 = NJW 2000, 1866, 1868), wonach

die Kündigung nicht wegen dieses Grundes zu erfolgen brauche, sei mit Art. 18 lit. a EG-Richtlinie 86/653/EWG (Handelvertreterrichtlinie) nicht vereinbar.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Anspruch auf Ausgleich oder Schadensersatz nach Art. 17 besteht nicht,

- a) wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat, das aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine fristlose Beendigung des Vertrages rechtfertigt;

- b) ...
- c) ..."

Anders als nach dem Wortlaut von § 89b Abs. 3 HGB sei also Voraussetzung für den Abschluss des Ausgleichsanspruchs nicht nur, dass ein Sachverhalt vorliege, welcher eine außerordentliche Kündigung rechtfertigte, sondern dass die Kündigung gerade wegen dieses Sachverhalts ausgesprochen wurde. In richtlinienkonformer Auslegung des § 89b HGB sei deshalb Ursächlichkeit des wichtigen Grundes für die Kündigung zu verlangen (so u.a.

Baumbach/Hopt, HGB, 32. Aufl., § 89b Rz. 66; Küstner/Thume, Hdb. d. gesamten Außen dienstrechts, 7. Aufl., Rz. 1309). Dies treffe auf die vom beklagten Unternehmen erklärte – ordentliche – Kündigung nicht zu.

Aus dem Kündigungsschreiben ergebe sich auch nicht, dass die Kündigung mit einem Fehlverhalten des Handelsvertreters begründet wurde. Welche Gründe für die Beendigung der Zusammenarbeit dem Kläger ggf. mündlich mitgeteilt wurden, sei dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen und werde auch vom Unternehmer nicht substantiiert vorgetragen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Kündigung nicht auf einen wichtigen Grund gestützt wurde, so dass der Ausgleichsanspruch nicht nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen ist.

Abgesehen davon sei auch nicht dargetan, dass ein wichtiger Grund für die Kündigung bestanden habe. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung i.S.d. §§ 89a Abs. 1 Satz 1, 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB sei gegeben, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung nicht zugemutet werden könne (vgl. z.B. BGH v. 21.2.2006 – VIII ZR 61/04, HVR Nr. 1139 = NJW-RR 2006, 755, 756). Der Vortrag der Beklagten lasse solche Umstände nicht erkennen. Spreche der Unternehmer – wie im vorliegenden Sachverhalt – eine ordentliche Kündigung aus, ohne zum Ausdruck zu bringen, dass er eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses eigentlich für unzumutbar halte, so gebe er damit regelmäßig zu erkennen, dass er den Vertragsverstoß des Vertreters nicht als so schwerwiegend empfunden habe, dass ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erschiene (vgl. BGH v. 16.2.2000 – VIII ZR 134/99, HVR Nr. 925 = NJW 2000, 1866, 1868). Anders sei auch der vorliegende Fall nicht zu bewerten.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.